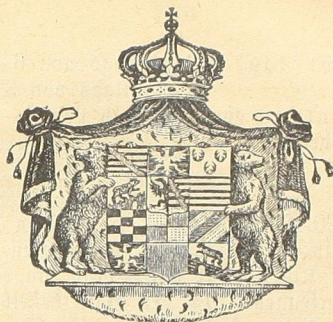


Erscheint:

Dienstag, Mittwoch,
Freitag, Sonnabend.

Bestellung bei allen Postanstalten
für Köthen bei Hrn. B. Schettler,
für Bernburg bei Hrn. A. G. Becker,
für Coswig bei Hrn. C. Menge.



Preis:

Jährlich 1½ Thlr.
Vierteljährlich . . . 12½ Sgr.

Insertionsgebühren:

Die gespaltene Corpuszeile
für Inländer 6 Pf.,
für Auswärtige 1 Sgr.

Anhaltischer Staats-Anzeiger.

N^o 65.

Dessau, Freitag, den 28. April

1865.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung. — Se. Hoheit, der Herzog, haben dem Oberhofmarschall Friedrich Freiherrn von Loen hier selbst die Großkreuz-Insiguen des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären in Gnaden zu verleihen geruhet.

Bekanntmachung. — Se. Hoheit, der Herzog, haben dem Steuer-Aufseher der Rübenzucker-Steuer-Controle Albert Louis Stamm in Bernburg den Titel „Steuer-Controleur“ in Gnaden zu verleihen geruhet.

Bekanntmachung. — Mit Höchster Genehmigung wird das Schulgeld der Herzoglichen Realschule und der Vorschule hier selbst vom Beginne des neuen Schuljahres an nach folgenden Sätzen erhoben werden:

I. In der Realschule:

in der 6. Klasse jährlich	8 Thlr. — Sgr.,	monatlich	— Thlr. 20 Sgr.,
= = 5. = =	9 = 6 =	= =	= = 23 =
= = 4. = =	10 = 12 =	= =	= = 26 =
= = 3. = =	12 = — =	= =	1 = — =
= = 2. = =	14 = 12 =	= =	1 = 6 =
= = 1. = =	18 = 12 =	= =	1 = 16 =

II. In der Vorschule:

in der 5. Klasse jährlich	4 Thlr. — Sgr.,	monatlich	10 Sgr. — Pf.,
= = 4. = =	5 = — =	= =	12 = 6 =
= = 3. = =	6 = — =	= =	15 = — =
= = 2. = =	7 = — =	= =	17 = 6 =
= = 1. = =	7 = — =	= =	17 = 6 =

Dessau, 22. April 1865.

Herzoglich Anhaltisches Consistorium.
Klinghammer.

Bekanntmachung. — Von Montag, den 1. Mai d. J., ab ist das Herzogliche Friederiken-, Dampf- und Douche-Bad täglich, das Dampfbad aber Montags und Donnerstags nur für Damen, geöffnet.

Die zu den Bädern erforderlichen Einlaßkarten werden, wie in den früheren Jahren, in dem zum Herzoglichen Friederiken-Bade gehörigen Vorderhause



an den Wochentagen Vormittags von 6—12 Uhr,
Nachmittags von 3—6 Uhr,
Sonntags aber nur früh von 6—9 Uhr

zu den bekannten Preisen ausgegeben.

Dessau, 26. April 1865.

Die Direction.

Bekanntmachung. — Am 20. April d. J. ist im hiesigen Bärteiche der schon stark in Verwesung übergehende **Leichnam** eines unbekanntes, neugeborenen Kindes männlichen Geschlechts gefunden worden. Der Kopf des Kindes war mit $\frac{3}{4}$ Zoll langen hellbraunen Haaren bedeckt, die Farbe der Augen nicht mehr zu erkennen. Um den Hals desselben lag eine schmutzig weiße, geflochtene baumwollene Schnur, an deren einem Ende ein anderes Stück dergleichen Schnur angeknüpft war, so wie ein zusammengedrehter schmaler Streifen eines baumwollenen Zeuges. Sonst war die Leiche unbekleidet. Jeder, der über Herkunft und Tod des Kindes Auskunft geben kann, wird hierdurch aufgefordert, solches bei der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde baldigst zu thun.

Röthen, 22. April 1865.

Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.

Der Untersuchungsrichter Gust. Holzmann.

Statut über das Feuerlöschwesen in Nieder.

Das von Sr. Hoheit, dem Herzoge, gnädigst genehmigte Statut über das Feuerlöschwesen in Nieder, welches folgendermaßen lautet:

„Das Feuerlöschwesen im Dorfe Nieder wird mit Genehmigung der Herzoglichen Hochlöblichen Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, zu Dessau und unter Zustimmung des Gemeinderathes nach folgendem Statute geregelt:

Erstes Capitel.

Von dem Feuer im Orte.

§. 1.

Das gesammte Feuerlöschwesen in Nieder steht unter Aufsicht und Direction des Gemeinde-Vorstandes, beziehentlich des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters.

§. 2.

Wer von einem im Orte ausbrechenden Feuer Kunde hat, ist verpflichtet, davon dem Gemeinde-Vorstande, beziehentlich dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter, wenn solche im Orte wohnhaft sind, sofortige Anzeige zu machen.

§. 3.

Bei entstehendem Feuer werden die üblichen Feuer-signale, nämlich Anschlagen der Sturmglocke und Blasen der Nachtwächter in das Horn während der Nachtzeit durch drei kurz auf einander folgende Stöße, gegeben und solche in allen Straßen des Ortes wiederholt.

Der Nachtwächter hat außerdem mittelst Anklopfens an die Thüren und Fensterläden die Einwohner, besonders die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes, den Polizeibienen und die Spritzenleute zu wecken, wobei er fortgesetzt in das Horn stößt.

§. 4.

Sobald durch die Feuer-signale oder sonst Kenntniß von dem Ausbruche eines Feuers gegeben wird, hat sich jeder Feuerdienstpflichtige sofort nebst den zur Dienstleistung bestimmten Werkzeugen zu den Löscheräthschaften, resp. zu der Brandstelle zu begeben, woselbst er sich der Abtheilung, zu welcher er gehört, anschließt. An der Brandstelle und überhaupt im Dienste hat sich Jedermann ruhig, anständig und fleißig zu benehmen.

Nach gescheneher Dämpfung des Feuers haben die Feuerdienstpflichtigen, wenn es erfordert wird, die Löscheräthschaften wieder in die für letztere bestimmten Räume zurückzuschaffen. Bei längerer Dienstleistung wird überall für Ablösung gesorgt werden. Niemand darf jedoch ohne zuvor eingeholte Erlaubniß seiner Vorgesetzten den Dienst verlassen.

§. 5.

Wenn in dunkler Nacht Feuer ausbricht, so haben die Bewohner in der Nähe der Brandstätte

und die in denjenigen Straßen, in welchen des Feuers wegen viel Passage ist, wohnenden Einwohner Licht in die nach den Straßen zu gelegenen Fenster zu stellen.

§. 6.

Niemand darf bei einer Feuersgefahr einen Brunnen verschließen oder das Wasserschöpfen Behufs Löschung des Feuers verhindern.

§. 7.

Wenn bei starkem Froste Feuer ausbricht und zu befürchten steht, daß die Spritzen einfrieren werden, so haben die hiesigen Einwohner, insbesondere die Schmiede, auf Erfordern sofort heißes Wasser zu machen und die dazu benöthigten Gefäße herzuleihen. Die dadurch entstehenden Unkosten werden, wenn deren Erstattung beantragt wird, aus der Orts-Feuerkasse ersetzt. Diese Kosten werden vom Gemeinde-Vorstande festgesetzt und findet hiergegen ein Recurs nicht statt; ebenso ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§. 8.

Bei dem Ausbruche eines Feuers sind auf Anordnung des Gemeinde-Vorstandes, beziehentlich des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters nach den nahe gelegenen Ortschaften ungesäumt Boten, wenn irgend thunlich, reitende, zu entsenden, welche um Hülfe bitten. Auch ist dem Kreis-Director und event. dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter durch reitende Boten sofort Nachricht zu geben.

§. 9.

Die Verpflegung, welche sich nur auf auswärtige Hülfsmannschaften und deren Gespanne erstreckt, liegt einem Gemeinde-Beamten ob, welchen der Ortschulze bestimmt.

Zur Unterstützung werden demselben die nöthigen Assistenten beigegeben.

Die erforderlichen Lebensmittel und Fourage werden lebiglich auf seine Anweisung entnommen.

§. 10.

Die Führer der Mannschaften empfangen ihre Befehle von dem Gemeinde-Vorstande, beziehentlich dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter. Sie haben die unter ihre Aufsicht gestellten Mannschaften bei Ausführung der erteilten Anordnungen genau zu überwachen und diejenigen, welche diesen Bestimmungen oder den Bestimmungen der allgemeinen Feuerlösch-Ordnung vom 7. März 1855 zuwider handeln, zur Anzeige zu bringen.

Dieselben tragen beim Feuer eine weiße Binde um den rechten Arm.

Niemand, der nicht dazu verpflichtet ist, darf aus eigener Willkür bei Feuersgefahr Anordnungen treffen oder sich sonst thätlich einmischen.

§. 11.

Zur Dienstleistung bei Feuersgefahr innerhalb Nieder sind alle männlichen Gemeinde-Angehörigen vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre ohne Entgeltung verpflichtet; ebenso alle sich hier länger als 6 Monate aufhaltenden männlichen Fremden dieses Alters.

Ausgenommen sind die von persönlichen Leistungen für Communalzwecke nach §. 27. der Gemeinde-Ordnung vom 12. April 1855 überhaupt befreieten Personen.

§. 12.

Zur Ablehnung der Dienstpflicht bei dem Feuerlöschwesen berechtigten folgende Entschuldigungsgründe:

- a. Krankheit,
- b. eigene nahe Gefahr und
- c. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Gemeinde-Vorstandes eine gütliche Entschuldigung begründen.

§. 13.

Die Gemeindedienste bei Feuersgefahr werden

- a. durch Eintritt bei der Spritzenmannschaft,
- b. durch Eintritt bei der Wassermannschaft,
- c. durch Eintritt bei der Rettungsmannschaft,
- d. durch Eintritt bei der Wachmannschaft und
- e. durch Leistung von Spandiensten

geleistet.

§. 14.

Jede dieser Abtheilungen (§. 13.) steht unter besonderen Führern, welche vom Gemeinde-Vorstande, insoweit nicht in diesem Statute ein- für allemal Bestimmung getroffen ist, auf eine bestimmte Zeitdauer ernannt und deren Namen von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machen sind.

Jedem Dienstpflichtigen wird Seitens des Gemeinde-Vorstandes eröffnet, bei welcher Abtheilung er seinen Dienst zu leisten hat. Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, nach Beschaffenheit des Falles und dem Ermessen des Gemeinde-Vorstandes, beziehentlich des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters, die Dienstpflichtigen auch zu jedem anderen Dienste beim Feuerlöschwesen zu verwenden.

§. 15.

Von der Spritzenmannschaft.

Die Spritzenmannschaft besteht aus den Spritzenmeistern, Abtheilungsführern und Spritzenziehern oder Druckern.

§. 16.

Die Spritzenmeister führen die Aufsicht über die sämtlichen Feuergeräthe an Spritzen, Schläuchen, Fässern u. Dieselben haben dafür Sorge zu tragen, daß die Geräthe stets in brauchbarem Zustande sich befinden, und darauf zu achten, daß die in Gebrauch kommenden Gegenstände weder beschädigt, noch entwendet, auch nach dem Gebrauche an dem für sie bestimmten Aufbewahrungsorte ordnungsmäßig aufgestellt werden.

Denselben liegt ferner ob, kleinere Mängel an den Feuerlöschgeräthen sofort selbst zu beseitigen und größere Schäden zur Abstellung ungesäumt anzuzeigen.

Dieselben, deren bei jeder Feuerspritze zwei angestellt sind, haben bei dem Ausbruche eines Feuers die ihrer Führung anvertraute Spritze mit größtmöglicher Wirkung auf das Schleunigste in Thätigkeit zu versetzen und während des Feuers das Rohr abwechselnd zu führen.

Auch haben sie den Spritzenproben beizuwohnen.

Jeder Spritzenmeister bezieht als Entschädigung für seine Bemühungen alljährlich

„drei Thaler“

aus der Orts-Feuerkasse.

Hierfür sind dieselben verpflichtet, alle mit dem Amte eines Spritzenmeisters verbundenen Dienste ohne weitere Entschädigung zu verrichten.

Derjenige Spritzenmeister, der nur die Aufsicht über die Spritzen im Orte führt, erhält 1 Thaler Entschädigung aus der Orts-Feuerkasse.

§. 17.

Als Spritzenzieher oder Drucker werden bei jeder großen Feuerspritze 16, bei jeder tragbaren 4 Mann verwendet.

Bei entstehendem Feuer haben die Spritzenzieher für schleunige Fortschaffung der Spritzen an den Ort der Gefahr zu sorgen, dieselbe nach Anleitung ihrer Vorgesetzten in Thätigkeit zu versetzen und nach Löschung des Feuers die Feuergeräthschaften wieder mit fortzubringen.

§. 18.

Von der Wassermannschaft.

Zur Herbeischaffung des Wassers Behufs Füllung der Feuerspritzen und Schläuche sind alle nach §. 11. dieses Statuts überhaupt verpflichteten Gemeinde-Angehörigen verbunden, soweit sie nicht zum Dienste bei dem Feuerlöschwesen anderweit bereits engagirt sind.

Die Wassermannschaften haben mit Wasser angefüllte Wassereimer mit zur Brandstelle zu bringen.

Dieselben werden nach gemachtem Gebrauche durch den Spritzenmeister zurückgewährt oder, wenn sie verloren gehen, auf geführten Nachweis aus der Orts-Feuerkasse ersetzt.

§. 19.

Von der Rettungsmannschaft.

Die Rettungsmannschaften sind berufen, auf Anordnung des Gemeinde-Vorstandes, resp. des Feuercommissars und dessen Stellvertreters, alle der Gefahr ausgesetzten Personen und beweglichen Sachen aus den Häusern zu schaffen und in Sicherheit zu bringen.

Impress

Sie haben dabei alle zur Erhaltung derselben mögliche und nöthige Vorsicht anzuwenden.

Zu den Rettungsmannschaften werden nur unbescholtene und kräftige Gemeinde-Angehörige erwählt, welche mit den erforderlichen Rettungsgeräthschaften versehen werden.

Die geretteten Sachen werden nach dem Ermessen des Gemeinde-Vorstandes, beziehentlich des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters und nach den Umständen entweder auf einen in der Nähe des Feuers befindlichen sichern Platz gebracht oder auf die zum Wegschaffen in Bereitschaft gehaltenen Wagen geladen und an entferntere Orte transportirt.

Anderen Personen, als den Eigenthümern und den Rettungsmannschaften, ist das Einpacken und Fortschaffen von gefährdeten Sachen bei Feuersgefahr dann nicht zu gestatten, wenn die Rettungsmannschaften bereits in Thätigkeit sind.

Das Ausräumen der Häuser geschieht in der Regel nur mit Genehmigung des Eigenthümers. Wenn aber in Gebäuden Gegenstände vorfindlich sind, welche den Fortgang des Feuers fördern oder bei erfolgter Entzündung Gefahr bringen können, so hat die Direction, selbst gegen den Willen des Eigenthümers, das Recht, die Ausräumung der betreffenden Gegenstände zu verfügen.

Etwaiger Widerspruch ist alsdann mit Gewalt zu beseitigen und strafbar.

§. 20.

Von der Wachtmannschaft.

Die Wachtmannschaft, zu welcher vorzugsweise nicht mehr ganz arbeitsfähige Männer zu verwenden sind, hat

- 1) die geretteten Sachen in Aufsicht zu nehmen und
- 2) die Zugänge zum Feuer zu besetzen, auch sonst auf der Brandstelle überhaupt den Polizeidienst zu versehen.

Dieselbe darf die in Aufsicht genommenen Sachen nur an Mitglieder der Rettungsmannschaft oder an die betreffenden Eigenthümer ausantworten und hat darüber genaue Aufsicht zu führen.

Endlich hat dieselbe dafür zu sorgen, daß die Lösungsmannschaften und die Arbeiter in ihrer Wirksamkeit nicht durch den Andrang unbefugter Personen, insbesondere durch Zuschauer, behindert werden.

§. 21.

Von der Leistung der Spanndienste.

Sämmtliche Gespann haltende Einwohner, d. h. Diejenigen, welche zu wirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken Pferde halten, haben bei Feuersgefahr ihre Gespanne dem Gemeinde-Vorstande, beziehentlich dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter zur Verfügung zu stellen und wo möglich selbst zu beaufsichtigen. Der Gemeinde-Vorstand bestimmt im Voraus eine ausreichende Anzahl Gespann haltende Einwohner zur Dienstleistung und diese sind zunächst verpflichtet, bei entstehendem Feuer theils die ihnen zugewiesenen Feuergeräthschaften zur Brandstelle zu schaffen, theils die zur ferneren Hülfe erforderlichen Fuhrer zu leisten, theils die geretteten Sachen zu transportiren.

Diese Vorausbestimmung wird allemal nach einem stattgehabten Brande von Neuem getroffen. Bei längerer Dienstleistung wird für die Ablösung der Gespanne gesorgt werden.

Bei Leistung der Spanndienste ist auf eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Last Rücksicht zu nehmen.

Bei auswärtigem Feuer haben die zu Nieder vorhandenen Ganzspannerhöfe 4 Pferde und Halbspännerhöfe 2 Pferde Vorspann zu stellen, selbst wenn auf denselben keine Pferde oder solche nicht in genügender Anzahl mehr gehalten werden. In diesem Falle haben die Besitzer der Ackerhöfe einen zu Nieder wohnhaften Pferdebesitzer mit Verrichtung der Vorspanndienste zu betrauen und denselben, sobald die Reihe sie getroffen, sofort dem Gemeinde-Vorstande namhaft zu machen. Die Ackerhofsbesitzer verbleiben übrigens für die richtige Leistung der Dienste verhaftet.

§. 22.

Die mit fremden Spritzen ankommenden Mannschaften sind verpflichtet, den Anweisungen des Gemeinde-Vorstandes, resp. des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters Folge zu leisten.

§. 23.

Müßige Zuschauer, namentlich Weiber und Kinder, sollen auf der Brandstelle nicht zugelassen werden. Sie verfallen, wenn sie der Weisung, sich zu entfernen, nicht Folge leisten, in die durch §. 30. bestimmte Strafe, können auch nöthigenfalls durch Gewalt entfernt oder nach Umständen zur Polizeihaft geführt werden.

Zweites Capitel.
Von den auswärtigen Feuern.

§. 24.

Zu auswärtigen Feuern wird in der Regel nur dann Hülfe entsendet, wenn die Entfernung des Feuers nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Meile beträgt. Die Hülfsleistung besteht in einer Feuerspritze und einem Wasserwagen.

Die Beförderung der Spritze und des Wasserwagens erfolgt durch die dazu verpflichteten Anspann haltenden Einwohner zc. und zwar der Reihenfolge nach.

§. 25.

Sobald ein auswärtiges Feuer entdeckt oder angezeigt wird, ist davon dem Gemeinde-Vorstande ungesäumte Anzeige zu machen, und entsendet derselbe, nachdem er sich zuvor über den Ort und die Entfernung des Feuers vergewissert hat, die Hülfe.

§. 26.

Die Spritzenmannschaften, welche im Voraus vom Gemeinde-Vorstande bestimmt werden, werden nach gemeldetem Feuer durch den Polizeidiener oder den Nachwächter von der Dienstleistung benachrichtigt und zusammengerufen. Diese Vorausbestimmung wird allemal nach einem auswärtigen Brande von Neuem getroffen.

Der Sammelplatz der Spritzenmannschaften ist stets das Spritzenhaus.

Die Spritzenmeister, resp. Spritzenaufseher sind für das gute Verhalten der Spritzenmannschaften, so wie für die ihnen anvertrauten Feuerlöschgeräthschaften verantwortlich.

Ueber die Führung hat der Spritzenmeister, resp. Spritzenaufseher jedesmal von der betreffenden Ortsbehörde ein Attest beizubringen.

§. 27.

Für die Dienstleistung bei auswärtigem Feuer erhält das Vorspann und zwar für zwei Pferde 15 Sgr. in dem Falle, wenn die Spritze Feuerlöschdienste geleistet hat; kommt dieselbe nicht auf die Brandstätte, dann wird nur eine Entschädigung von 7 Sgr. 6 Pf. gewährt.

§. 28.

Der Gemeinde-Vorstand ist befugt, an Diejenigen, welche sich bei Löschung von Feuern auszeichnen, auf Rechnung der Orts-Feuerkasse außerordentliche Belohnungen bis auf Höhe von zehn Thalern auszugeben.

§. 29.

Bis zur Ankunft des Feuercommissarius oder dessen Stellvertreters hat der Gemeinde-Vorstand das Feuerlöschwesen zu leiten. Der Kreis-Director hat, insofern er die Leitung des Feuerlöschwesens selbst an sich zu nehmen für angemessen hält, alle durch dieses Statut dem Gemeinde-Vorstande und resp. dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter beigelegten Rechte.

§. 30.

Wer den Anordnungen seiner Vorgesetzten oder den Bestimmungen dieses Statuts bei Feuersgefahr nicht Folge leistet, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern (Art. 180. des Polizei-Straf-Gesetzes).

§. 31.

Die Bestimmungen der allgemeinen Feuerlösch-Ordnung vom 7. März 1855 werden durch gegenwärtiges Statut nicht berührt, vielmehr bleiben solche in Kraft.

Rieder, 6. März 1865.

Der Gemeinde-Vorstand.
Trolldenier."

wird hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung den Betreffenden öffentlich bekannt gemacht.

Rieder, 30. März 1865.

Der Gemeinde-Vorstand.
Trolldenier.

Nugholz-Verkauf.

In der Sollnitzer Forst kommen
Mittwoch, den 3. Mai d. J.,

8 Stück starke eichene Nughenden,
13 = dergl. Kahlknieen,
1 Klasten dergl. Nugholz 1. Klasse,
14 = dergl. Nugholz 2. Klasse
zum meistbietenden Verkauf.

Der Verkaufs-Termin wird von früh 9 Uhr
an im diesjährigen Holzschlage im Dachs-
tenuhau abgehalten.

Dessau, 26. April 1865.
Herzogl. Anhalt. Forst-Inspection Dessau 1.

Öffentliche Ladung.

Nachdem wir über das Vermögen des An-
spanners Friedrich Mann hieselbst durch De-
cret vom 6. März c. den Concurs erkannt ha-
ben, setzen wir als Termin zur Anmeldung der
Gläubiger

den 27. Juni c. Vormittags 9 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Kreisgerichts-Rath
Dr. Pabst, hierdurch an und laden alle Die-
jenigen, welche aus irgend einem Grunde An-
sprüche an die Mann'sche Concursmasse zu ha-
ben vermeinen, in dem gedachten, bis Nachmit-
tags 4 Uhr anstehenden Termine an hiesiger
Kreisgerichtsstelle entweder in Person oder durch
einen zur hiesigen Praxis berechtigten inlän-
dischen Anwalt, wozu die Herren Rechtsanwälte
Jensen, Beck, Franke und Hedtke allhier in
Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre
Forderungen gehörig anzumelden und zu beschei-
nigen, über die Forderung selbst mit dem be-
stellten Concurscurator, Herrn Rechtsanwalt
Flamant hier, über die etwanige Priorität aber
mit den betreffenden anderen Gläubigern münd-
lich bis zum Schlusse zu verfahren und dem-
nächst weitere rechtliche Bescheidung zu gewär-
tigen. Alle Diejenigen, welche solches unter-
lassen, werden durch einen

am 1. Juli c. Mittags 12 Uhr

zu eröffnenden Bescheid, auf dessen Anhörung
gegenwärtige Ladung mit gerichtet ist, mit ihren
Ansprüchen von der Masse ausgeschlossen und
ihrer etwanigen Pfandrechte für verlustig erklärt
werden. — Bernburg, 18. März 1865.

Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.

(L. S.) Petri.

Montag, den 1. Mai 1865,

und eventuell an den folgenden Tagen, Vor-
mittags von 9 Uhr an, werden die zur Con-
cursmasse des Tischlermeisters Friedrich Wiesel
von hier gehörigen Mobilien, namentlich Meu-

bles, Betten, Kleidungsstücke, Tischlerwerk-
zeuge, eine Partie Nugholz und eine Partie
Fourniere, in dem zur Concursmasse gehörigen
Haufe,

Leipziger Straße Nr. 17.,

öffentlich versteigert.

Dessau, 7. April 1865.

Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.

G. Mann.

Bekanntmachung.

Das im Herzoglichen Schloßgarten zu Zerbst
belegene ehemalige Münzgebäude soll zum Ab-
bruch an den Bestbietenden verkauft werden und
ist hierzu Termin auf

Dienstag, den 2. Mai 1865,

Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt.

Die Verkaufsbedingungen, welche im Termine
werden bekannt gemacht werden, können schon
vorher in der Herzoglichen Hofgärtnerei zu Zerbst
eingesehen werden; im Voraus wird bemerkt,
daß ein Viertel der Kaufsumme sofort bei Er-
theilung des Zuschlags zu erlegen ist.

Dessau, 24. April 1865.

Herzogliches Ober-Hofmarschall-Amt.

J. A.: A. Bürkner.

Bekanntmachung.

Das Wohnhaus und ein Stallgebäude im
Forstgehöfte zu Wockerde sollen einzeln auf
den Abbruch an die Meistbietenden verkauft
werden und ist hierzu Termin auf

Donnerstag, den 4. Mai, Nachm. 3 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt. Die Bedingun-
gen werden vor dem Termine bekannt gemacht
und wird bemerkt, daß die Bestbietenden den
vierten Theil ihrer Gebote baar anzuzahlen
haben. — Dessau, 24. April 1865.

Herzogliche Bauverwaltung.

G. Richter.

Bekanntmachung.

Die zur Erneuerung des Daches der Boh-
lenscheuer auf Herzoglicher Domain Gerle-
bogl erforderlichen Bauarbeiten sollen im Wege
der Submission an den Mindestfordernden in
Verding gegeben werden.

Plan, Anschlag und Bedingungen liegen in
unserem Geschäftslocale zur Einsicht bereit und
werden Gebote auf diesen Bau bis zum 2.
Mai c. Vormittags 10 Uhr von uns ange-
nommen. — Köthen, 25. April 1865.

Herzogliche Bauverwaltung.

Der Regierungs- und Baurath Hengst.

Kirchliche Nachrichten.

Schloß- und Stadtkirche.

Sonnabend, den 29. April, Nachm. 2½ Uhr Beichte: Hr. Archidiac. Popitz.

Sonntag, den 30. April, Vorm.: Hr. Archidiac. Popitz.
Nachm.: Hr. Cand. Vennhold.

Donnerstag, den 4. Mai, früh 8 Uhr: Hr. Archid. Popitz.

St. Georgenkirche.

Sonntag, den 30. April, Vorm.: Hr. Pf. Buchrucker.
Nachm.: Hr. Pf. Schubring.

Dienstag, den 2. Mai, Ab. 7 Uhr: Hr. Pf. Buchrucker.

St. Johannis Kirche.

Sonnabend, den 29. April, Nachm. 2 Uhr Beichte: Hr. Past. West.

Sonntag, den 30. April, Vorm.: Hr. Past. West.
Nachm.: Hr. Diac. Meßel.

Mittwoch, den 3. Mai, früh 8 Uhr: Hr. Past. West.

(Bis 6. Mai Amtswoche des Pastors.)

Katholische St. Peter-Pauls-Kirche.

Sonntag, den 30. April, Vorm. 9 Uhr Amt und Predigt;
Nachm. 3 Uhr Christenlehre.

Geborene, Getraete und Gestorbene.

Geboren:

3 Söhne, 6 Töchter.

Getrauet:

23. April. Der Handarbeiter Wilh. Schmidt mit Marie Reinhardt.

" " Der Rutscher Christ. Schwarzwald mit Friederike Mitsching.

" " Der Former Hugo Machner aus Rosslau mit Friederike Möbes.

" " Der Schmiedegesell Friedrich Wind aus Drohdorf mit Henriette Ude aus Raguhn.

Gestorben:

18. April. Des Maurers Christ. Kable Tochter, Auguste, 11 M. 2 W. 2 T.

21. " Der Wittve Johanne Schierwagen ungetaufter Sohn, 2 W.

23. " Des Subrectors Dr. C. Häckermann in Stolpe Sohn, Ludwig, 4 J. 10 M. 1 W.

" " Des Fabrikarbeiters G. Triebel Tochter, Louise, 11 M.

24. " Der Friederike Rediker Tochter, Wilhelmine, 9 M. 2 W. 3 T.

Nichtamtlicher Theil.

Verkauf von Grundstücken.

Das früher dem Eisenbändler Herrn Günther gehörige Scheungebäude vor dem Ascansischen Thore hiersebst, unweit Rodebille, soll **Mittwoch, den 3. Mai c.**, Nachmittags 3 Uhr an Ort und Stelle zum Abbruch meistbietend verkauft werden.

Verkauf einer Windmühle.

Eine Windmühle mit 2 Cylindergängen nebst 1 Spitzgang, Alles neu erbauet, bei einem großen Dorfe Anhalts liegend, soll veränderungs halber sofort verkauft werden; auch können zwei Dritttheile der Kaufsumme zu 4 Procent auf derselben stehen bleiben. Nähere Auskunft darüber ertheilt der Unterzeichnete.

August Starke,

Klepziger Straße Nr. 11. in Köthen.

Gutsverkauf.

Die dem Herrn Friedrich Schoch gehörige, in Marke bei Raguhn belegene Ackerwirthschaft mit 49 Morgen Acker (gutem Roggenboden), 1 Morgen Wiese, großem Garten, guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 2 Pferden und 5 Stück Rindvieh soll **Sonnabend, den 6. Mai d. J.**, im Gasilocale daselbst im Ganzen oder auch im Einzelnen meistbietend

verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht. Im Auftrage
Marr & Schmidt.

Mühlen-Grundstücks-Verkauf.

Eine im Bitterfelder Kreise ganz in der Nähe einer Stadt, Eisenbahn und der Halle-Leipziger Chaussee gelegene Wassermühle mit einem Mahl-, einem Spitzgang und einer Schneidemühle, ausreichender Wasserkraft, oberflächlich, 12 Fuß Gefälle, 9 Morgen Mühlteich mit guter Fischerei, 4 Morgen Garten, 54 Morgen gutem Weizen- u. Roggenboden, 8 Morgen zweischürigen Wiesen, die Gebäude größtentheils massiv und im besten Zustande, beabsichtigt der Besitzer Krankheits halber zu verkaufen und läßt derselbe die Hälfte der Kaufgelder darauf stehen.

Wirkliche Selbstkäufer erfahren auf portofreie Anfragen oder mündlich das Nähere bei dem Auctionator C. Schmidt in Bitterfeld.

Vermietungen.

Zwei Schlafstellen für junge, ordentliche Leute sind zu beziehen Stiftsstraße Nr. 12.

In meinem Hause ist eine große Parterre-Wohnung Michaelis zu vermietten.

W. B. Krause, Hospitalstraße Nr. 42.

Hospitalstraße Nr. 46., 1 Treppe, ist eine fein meublirte Stube nebst Schlafcabinet an einen einzelnen Herrn von jetzt ab zu vermietben.

Cavalierstraße Nr. 21. ist die herrschaftliche Parterre-Wohnung an ruhige Mieter zu vermietben; dieselbe kann zum 1. October d. J. oder nöthigenfalls auch früher bezogen werden.

Die Bel-Etage des nächstfertigen Hauses vor dem Ascansischen Thore ist Michaelis zu vermietben; auch kann daselbst etwas Lehm abgelassen werden.

Backgasse Nr. 3. ist eine Parterre-Stube mit Kammer und sonstigem Zubehör zum 1. October zu vermietben.

Grüne Gasse Nr. 12. ist zum 1. October eine Wohnung zu vermietben.

Eine meublirte Wohnung, bestehend aus Stube, Kammer und Entrée, ist Anfangs Juli an einen oder zwei einzelne Herren zu vermietben. Adressen unter W. R. nimmt die Expedition d. Bl. entgegen.

In einem mitten in der Stadt gelegenen Wohnhause ist die Oberetage zu vermietben. Zu erfragen in der Expedition d. Bl.

Verkaufs - Anzeigen.

Dr. Franz Sauter's Moos - Pasten:
Best concentrirtes isländisches Moos
 mit angenehmem Geschmacke,
 gegen Husten, Heiserkeit, Lungenkatarrh, Hals- und Brustleiden, in Schächtelchen à 7 Sgr., empfiehlt die alleinige Niederlage für Dessau bei
J. Schindewolf.

NB. Ist nicht zu verwechseln mit magenverderbenden Bonbons u. dergl.

Syrup,

dick und süß, etwas ausgezeichnet Schönes, das Pfund 2 Sgr., bei **Aug. Niesel.**

Feinste, frische Tischbutter, so wie bestes ungarisches Schweineschmalz empfing wieder
H. C. Schoch.

Vorzüglich schöne, große türkische, ungarische und Bamberger Pflaumen, eingemachte Preiselbeeren in Flaschen à 5 Sgr., so wie schönste bayerische Brünellen bei
H. C. Schoch.

Reines, süßes Pflaumenmuß empfiehlt billigst
H. C. Schoch.

Echten, fetten Emmenthaler Schweizer- und feinsten Limburger Käse offerirt

H. C. Schoch.

Hoff'sche Brust-Malzbombons und feinsten, echten bayerischen Malzzucker empfing in frischer Zufendung
H. C. Schoch.

Echt bayerischer Brust-Malzzucker,

ein unfehlbares Hausmittel gegen alle katarrhatischen Beschwerden, Brustleiden, Husten, Heiserkeit und Verschleimung des Halses etc., ist durch medicinische Autoritäten erprobt und empfohlen.

Derselbe wird das Pfd. zu 10 Sgr. verkauft und befindet sich alleiniges Dépôt bei

C. R. Voigt.

Dampf-Röst-Kaffee,

stets frisch gebrannt und von kräftigem und reinem Geschmack, als: ff. Mokka, zu 15 Sgr., Domingo, zu 14 Sgr. das Pfund, desgleichen grünen Kaffee in diversen Sorten und feinste Raffinade in Broden und gestoßen empfiehlt

C. R. Voigt.

Prima Limburger Sahnenkäse, das Stück $\frac{3}{4}$ und 4 Sgr., so wie Mostich, Sardellen und fauere Gurken empfiehlt
C. R. Voigt.

Incarnatklee, Lucerne, Graszaamen, Lupinen und Niesen-Saaterbjen empfiehlt

C. R. Voigt.

Frischen grünen Mal,

geräucherten Rhein-Lachs, frische Bücklinge, Citronen, Apfelsinen, Neunaugen und Mal in Gelse offerirt in jedem beliebigen Quantum
J. C. Vogelmann.

Ganz vorzügliche Wiener Glasföhrlabi-, Wirringföhrl-, Borree-, neue Prachtastern- und großblumige Sommer-Lebojen-Pflanzen, sehr stark ins Gefüllte schlagend, empfiehlt billig
H. Schweitzer,

Leipziger Straße Nr. 26.

Gute blaue Speise- und Saamenkartoffeln empfiehlt
J. Elze, Muldstraße.

Einen halben Centner rothen Alceisaamen hat noch abzulassen
J. Elze, Muldstraße.

Frische, süße Kuhmilch ist täglich zu haben bei
J. Elze, Muldstraße.

Im früher Prietsch'schen Garten vor dem Ascansischen Thore stehen 8 Stück Taxusbäume, 4 Fuß hoch und 7 Fuß im Durchmesser, zum Verkauf.

Ein **Clavier** für Anfänger, sechs octavig, ist billig zu verkaufen. Wo? sagt die

Expedition d. Bl.

Vier Stück **Flügelthüren**, ein fast noch neuer eichener **Mehlkasten** und eine große **Leiter** sind **Steinstraße Nr. 47.** zu verkaufen.

Zwei eiserne **Kochöfen** mit Kachelauflage sind zu verkaufen **Breite Straße Nr. 61.**

Eine neumilchende **Ziege** ist zu verkaufen **Mauer Nr. 23.**

Eine neumilchende **Ziege** ist zu verkaufen **Mauer Nr. 42.**

Mehrere **Centner Heu** sind zu verkaufen **Teichgasse Nr. 1.**

Der Peru-Guano
ist heute angekommen und wird
täglich vom **Dépôt** abgegeben.
Dessau, 25. April 1865.

C. L. Ripper.

Zwei **Fuder Dünger** sind zu verkaufen **Wall Nr. 16.**

Zwei **Fuder Dünger** sind billig zu verkaufen **Anger Nr. 8.**

Montag, den 1. Mai, Abends 7 Uhr sollen die **Brennöfen** unserer **Zegelei** auf Abbruch an Ort und Stelle, bei **Salégast**, meistbietend verkauft werden.

Auch halten wir die betreffenden **Kofte** und **Thüren** für die **Feuerung** zum Verkauf bereit.
Plaut & Schreiber in **Jeshnitz.**

Vermischte Anzeigen.

Allen **Denen**, die meinem lieben Kinde während seiner Krankheit und bei seiner Beerdigung so viel **Theilnahme** bezeugten, sage ich hiermit meinen herzlichsten **Dank.**

Karoline Häckermann,
geb. **Richter.**

600 Thaler

Kindergelder sind gegen **pupillarische** Sicherheit zu verleihen durch

C. Kleinau, **Franzstraße Nr. 8.**

Clavierunterricht

ertheilt und **Claviere** stimmt

Hofmusikus Carl Thomas,
Franzstraße Nr. 5.

Agenten-Gesuch.

Für eine alte, bestrenommirte englische **Feuer-Versicherungs-Gesellschaft** werden **Agenten** in sämtlichen Städten des **Herzogthums Anhalt** unter günstigen Bedingungen gesucht.

Franco Offerten werden durch **Herrn A. Desbarats** in **Dessau** erbeten.

Ein **Bursche**, welcher die **Steindruckerei** erlernen will, findet **Stellung.** Wo? sagt die **Expedition d. Bl.**

Junge Mädchen, welche gesonnen sind, die **feine Wäscherei** und das **Plätten** zu erlernen, können sich melden bei

Frau Minna Kirste, geb. **Sachse,**
in **Jeshnitz,** großer **Markt Nr. 12.**

Ein mit guten **Zeugnissen** versehenes, in der **Küche** und **Hausarbeit** erfahrenes **Mädchen** findet zum **1. Juli** e. **Dienst**

Mittelstraße Nr. 8.

Ein **ordentliches Mädchen** wird sofort gesucht **Breite Straße Nr. 40.**

Ein **fleißiges Mädchen** findet einen guten **Dienst** **Hospitalstraße Nr. 71.**

Ein **ordentliches Dienstmädchen** findet zum **1. Juni** oder **1. Juli** einen guten **Dienst.** Näheres **Kennstraße Nr. 5.**

Ein **Mädchen** in **gefesten Jahren**, wo möglich von **außerhalb**, welches auch mit der **Küche** **Bescheid** weiß, wird für ein **Restaurationsgeschäft** gesucht. Näheres in der

Expedition d. Bl.

In einer kleinen **Haushaltung** wird zum **1. Mai** ein **ordentliches Mädchen** gesucht. Näheres zu erfahren in der

Expedition d. Bl.

Ein **Kindermädchen** findet zum **1. Juli** oder noch früher einen guten **Dienst.** Zu erfragen **Cavalierstraße Nr. 8., 1 Treppe.**

Ein **Kindermädchen** wird sofort gesucht **Franzstraße Nr. 49.**

Eine **Amme** wird zum **sofortigen Antritt** gesucht **Franzstraße Nr. 1., 1 Treppe.**

Ein **Mädchen**, welches in der **Haus- und Küchenarbeit** erfahren ist, sucht eine **Stelle.** Näheres **Schloßstraße Nr. 6.**

Die Putz- und Modewaaren-Handlung

von Henriette Roemer,

Mittelstraße Nr. 2.,

empfehlte sich zum Waschen, Färben und Modernisiren von Strohh-, Kofshaar- und Bordüren-Hüten für Damen und Herren und liegen die neuesten Fagons zur Ansicht bereit.

Eine zuverlässige Aufwärterin wird sogleich gesucht
St. Johannisstraße Nr. 8.

Ein erfahrener junger Mensch, der bereits in einer Gastwirthschaft gearbeitet hat, wird als Hausknecht gesucht von

H. Lehmann,
Gastwirth zum goldenen Lamm.

G e s u c h .

Ein tüchtiger, fleißiger und erfahrener Kutscher, der gut mit Pferden umzugehen weiß und gute Zeugnisse darüber aufzuweisen hat, wird unter annehmbaren Bedingungen zum sofortigen Antritt gesucht. Zu erfragen in der

Expedition d. Bl.

Tüchtige Zimmergesellen finden Arbeit beim Zimmermeister Fr. Neble in Coswig.

Zwei Landwirthschafterinnen,

die in der feinen Küche und der Molkerei, so wie in dem Einschlachten und Einmachen gründlich erfahren sind, suchen Stellung durch

C. Marx & Comp. in Köthen.

Zwei Oekonomieverwalter,

welche über ihre Tüchtigkeit gute Zeugnisse aufzuweisen haben, suchen Stellung durch

C. Marx & Comp. in Köthen.

Zwei Buchhalter,

die gute Zeugnisse aufzuweisen haben und von ihren jetzigen Principalen empfohlen werden, suchen Stellung durch

C. Marx & Comp. in Köthen.

Drei Thaler Belohnung.

Am 25. April ist auf dem Wege durch die Franzstraße, Fürstenstraße, Stein- und Zerbster Straße bis zur Löwen-Apotheke ein Paket mit Geld verloren worden. Gegen obige Belohnung abzugeben

St. Georgenstraße Nr. 11. parterre.

Verloren wurde ein neusilbernes Hundehalsband, mit dem Namen des Eigenthümers ver-

sehen. Wer dasselbe Kirchhof Nr. 2. zurückbringt, erhält eine anständige Belohnung.

Kohlenanzeige.

Bestellungen auf böhmische Braunkohle der hiesigen Credit-Anstalt werden im Bureau derselben entgegen genommen.

Carl Müller,

Steinhauer in Coswig,

Badergasse Nr. 26.,

empfehlte sich zur Anfertigung von Grabsteinen, Monumenten und Kreuzen in Sandstein und Marmor.

Bestellungen auf Bauarbeiten werden pünktlich ausgeführt, desgleichen Krippen und Tröge in allen Dimensionen.

Um die noch vorhandenen geringeren Obstsorten durch bessere zu verdrängen, hat der Anhaltische Gartenbau-Verein mit Meiser von guten, für unsere Gegend passenden Sorten zur Verfügung gestellt. Sonntags, in den Nachmittagsstunden, bin ich gern bereit, die etwaigen Wünsche der resp. Vereins-Mitglieder auszuführen. Bei brieflichen Anfragen bitte ich anzugeben, ob Tafel- oder Wirthschaftsobst gewünscht wird.

Naundorf bei Dessau.

G. Schulze, Lehrer.

Tonkünstler-Versammlung in Dessau,

veranstaltet vom Allgem. Deutschen Musikverein. Der Allgem. Deutsche Musikverein beabsichtigt, in den Tagen vom 25. bis incl. 28. Mai eine mit musikalischen Aufführungen, mündlichen Vorträgen und Besprechungen verbundene Tonkünstler-Versammlung in Dessau zu veranstalten.

Se. Hoheit, der Herzog von Anhalt, haben geruhet, nicht nur zur Abhaltung des Festes gnädigst die Genehmigung zu ertheilen, sondern auch dasselbe durch die der Hofkapelle ertheilte Erlaubniß zur Mitwirkung zu unterstützen.

Nachdem nun auch von den dortigen Behörden und theilhaftigen Künstlern uns geeignete

Förderung und thatkräftige Unterstützung mit freundlicher Bereitwilligkeit zugesagt worden ist, wendet sich jetzt der unterzeichnete Vorstand an die geehrten Einwohner Dessau's mit der Bitte, ihrerseits ebenfalls das Unternehmen freundlichst fördern zu wollen.

Unsere Aufführungen beanspruchen Mitwirkende in größerer Zahl. Zunächst ersuchen wir daher diejenigen musikalischen Kräfte Dessau's, welche durch Herrn Kapellmeister Thiele zur Betheiligung bei den Aufführungen eine Einladung erhalten werden, uns ihre Mitwirkung gütigst angedeihen zu lassen.

Ferner geht unsere Bitte dahin, die geehrten Einwohner Dessau's möchten die bereits bei früheren Gelegenheiten bewiesene Gastfreundschaft durch Aufnahme von Fremden, bei dem Feste Activen, auch diesmal bewahren. Ein Localcomité hat sich bereits gebildet und wird binnen Kurzem die bezügliche Aufforderung ergehen lassen. Alles Nähere über die Festordnung und die Programme der verschiedenen Aufführungen soll demnächst veröffentlicht werden.
Leipzig, 25. April 1865.

Der Vorstand

des Allgem. Deutschen Musikvereins.



Zur Feier

des Hohen Geburtstages Sr. Hoheit, des Erbprinzen,

wird Sonnabend, den 29. April, die hiesige Schützengesellschaft ein solennes Vogel-schießen veranstalten. Die Schützenkameraden versammeln sich zum Aufzuge früh 8 Uhr im alten Schießhause. Abmarsch Punkt 9 Uhr. Anfang des Schießens Nachmittags 1 Uhr.

Der Vorstand.

Jachmann. Kaulig. Lompke.

Robitzsches Bierkeller.

Heute, Freitag, den 28. April,

CONCERT.

Anfang 4½ Uhr. Entrée 1¼ Sgr.

Es ladet ergebenst ein

Voulliemé.

Morgen, Sonnabend, wird Vormittags und Abends **Wels** verabreicht; auch ist **Mal in Gelée** in und außer dem Hause zu haben bei
G. Knoche.

Franzstraße Nr. 45. können mehrere Fu-
der **Schutt** abgefahren werden.

Literarische Anzeige.

Soeben erschien bei **L. Reiter** in Bern-
burg und ist in der **Aue'schen Buchhandlung**
(A. Desbarats), so wie bei **Baumgarten**
& **Comp.** in Dessau vorräthig:

Die Stiftskirche zu Gernrode

und

ihre Wiederherstellung

von

Professor **Dr. D. v. Heinemann.**

Preis 7½ Sgr.

Eine neue Sendung **H. Gotthard Cerbelat-**
Zungen- und Trüffel-Leberwurst, so wie
Braunschweiger **Mettwurst** und auch Frankfur-
ter **Würstchen** sind eingetroffen und empfiehlt
M. Berg.

Fremde in Dessau.

Goldener Beutel: Kammerherr Graf v. Seherr-Ihof
a. Dobrau in Schlesien. Rittmeister Graf v. Seherr-
Ihof a. Weigelsdorf. Kaufl. Lazarus, Cble u. Fabrik-
ant Hildebrandt a. Berlin. Kaufl. Kalkowsky und
Schmidt a. Magdeburg. Kaufl. John und Hagens a.
Bremen. Kfm. Hopf a. Frankfurt a. M. Kfm. Forst-
mann a. Rottwig.

Goldener Hirsch: Kfm. Vogel a. Leipzig. Kfm. Zim-
mermann u. Feuer-Vers.-Inspector Türk a. Magdeburg.
Kfm. Teigert a. Berlin. Fabrikant Rabinus a. Stettin.
Rechtsanwalt Kramer a. Hamburg. Kfm. Friedlein a.
Breslau. Fabrikbesitzer Glasmann a. Chemnitz. Dr. med.
Hammer a. Hannover.

Goldener Ring: Kfm. v. Diebahn a. Berlin. Kfm.
Vogel a. Leipzig. Kfm. Heymann a. Kreuznach. Kfm.
Helbig a. Hamburg. Kfm. Ehrhardt a. Magdeburg.
Deconom Brück a. Rötten. Sängerin Fräul. Holwein a.
Weimar. Director Hirschfeld a. Wien.